

# Förderinitiative Post-COVID-Syndrom 2.0

Förderinitiative des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

## - Hinweise für Antragsteller -

(Stand Februar 2023)

### Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Hinweise und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV zu Art. 44 BayHO), Zuwendungen für evidenzbasierte multidisziplinäre Versorgungskonzepte für Post-COVID-Patientinnen und Patienten.

Es werden Fördermittel in Höhe von 5 Mio. Euro in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 für entsprechende Projekte zur Verfügung gestellt. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 1. Allgemeine Beschreibung der Förderinitiative

#### 1.1 Zweck und Ziel der Förderung

Um eine möglichst flächendeckende, bedarfsgerechte medizinische und rehabilitative Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Post-COVID gewährleisten zu können, werden evidenzbasierte Versorgungsstrukturen und -konzepte samt wissenschaftlicher Evaluation sowohl in der ambulanten, der teilstationären als auch der stationären Versorgung gefördert. Dies umfasst alle Aspekte der Diagnostik, Therapie und Rehabilitation (Tertiärprävention).

#### 1.2 Gegenstand der Förderung

1.2.1 Gegenstand der Förderung sind evidenzbasierte multidisziplinäre Versorgungskonzepte für Post-COVID-Patientinnen und Patienten inklusive Adaption, Umsetzung und begleitende Evaluation.

- Gefördert wird die Adaption, Umsetzung und begleitende Evaluation von evidenzbasierten Strukturen und Konzepten zur Versorgung von Post-COVID-Patientinnen und Patienten im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich einschließlich sektorenübergreifender Versorgungskonzepte.
- Die begleitende Evaluation soll Erkenntnisse liefern, inwiefern die Funktionsfähigkeit durch das Versorgungskonzept verbessert werden kann.
- Vor dem Hintergrund des § 92 Abs. 6c SGB V soll mindestens ein Leistungserbringer nach § 73 oder § 73b SGB V in dem Projekt tätig sein.<sup>1</sup>
- Es sollte mindestens eine E-Health-Komponente verwendet werden.

---

<sup>1</sup> D. h. Vertragsärzte sowie deren gesetzlich zum Abschluss der Verträge nach §§ 73, 73b SGB V vorgesehenen Organisationen d. h. die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns bzw. die Gemeinschaft nach § 73b Abs. 4 S. 2 SGB V.

- Die Projekte müssen in dieser Förderphase bis spätestens 31.12.2024 abgeschlossen sein.
- Eine detaillierte Beschreibung und Dokumentation des Versorgungskonzepts ist Bestandteil der Förderung.
- Die Durchführung der Projekte sollte schwerpunktmäßig in Einrichtungen in Bayern erfolgen.

#### 1.2.2 Thematische Schwerpunkte dieser Förderung sind u. a. evidenzbasierte Konzepte zur

- a) möglichst effizienten und nachhaltigen Versorgung von bestimmten Personengruppen, wie z. B.
  - aa) Kinder und Jugendliche
  - ab) Erwachsene
  - ac) Personen mit starker Beeinträchtigung des funktionalen Gesundheitszustandes (bspw. Einschränkungen in den Aktivitäten des täglichen Lebens)
- b) möglichst effizienten und nachhaltigen Versorgung in verschiedenen Settings, wie z. B.
  - ba) im niedergelassenen Bereich
  - bb) in Krankenhäusern
  - bc) in Rehabilitationseinrichtungen

#### 1.2.3 Nicht gefördert werden:

- a) Vorhaben, die reine Entwicklungstätigkeiten oder Grundlagenforschung vorsehen, folglich sind experimentelle Verfahren von der Förderung ausgeschlossen
- b) Vorhaben mit schwerpunktmäßig telemedizinischen Ansätzen
- c) Vorhaben, die bereits begonnen wurden (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Bewilligung)

### 1.3 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein, die rechtsfähig und geschäftsfähig sind.

Für jedes Projekt ist ein hauptverantwortlicher Antragsteller zu benennen und im Antragsformular aufzuführen. Dieser kann im Rahmen des Projekts Fördermittel an weitere beteiligte Kooperationspartner weiterleiten. Die Weiterleitung von Fördermitteln ist im Antrag kenntlich zu machen und ist nur zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde die Weiterleitung im Zuwendungsbescheid an den Erstempfänger zugelassen hat.

### 1.4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben der Einhaltung der allgemeinen haushalts- und förderrechtlichen Bestimmungen sind die folgenden Voraussetzungen zu beachten:

- a) Es handelt sich um ein evidenzbasiertes Projekt in dem Sinne, dass wesentliche Projektbestandteile eine nach wissenschaftlichen Standards empfohlene oder angemessene Behandlung beinhalten. Dies ist durch die Antragstellenden unter Verwendung entsprechender Literatur plausibel zu belegen.
- b) Das Projektteam weist umfassende Erfahrung in der Versorgung von Post-COVID auf.
- c) Das Projektteam weist umfassende Kompetenzen in der Planung, Durchführung und Evaluation medizinischer Studien, der Versorgungsforschung oder den Rehabilitationswissenschaften unter Berücksichtigung guter wissenschaftlicher Praxis nach. Die Expertise des Projektteams ist durch die Antragstellenden plausibel und nachvollziehbar zu belegen.
- d) Es erfolgt eine Evaluation nach den methodischen Standards der Versorgungsforschung und unter Berücksichtigung von u. a. patientenrelevanten Ergebnissen und Erfahrungen.
- e) Die Projekte müssen nachvollziehbar geeignet sein, um perspektivisch in die Regelversorgung (z. B. nach § 73 iVm § 92 SGB V) aufgenommen zu werden oder durch Selektivverträge bzw. Modellvorhaben (z. B. nach §§ 63, 73b, 140a SGB V) in Bayern weiter umgesetzt zu werden. Dazu ist ein Sozialversicherungsträger wie z. B. eine Krankenkasse an dem Projekt zumindest beratend zu beteiligen. Dies ist in Form einer unterschriebenen Absichtserklärung des beteiligten Akteurs im Rahmen des Vollartrags nachzuweisen (z. B. letter of intent). Erfahrungen in der Überführung von Modellprojekten in die Regelversorgung sind, sofern vorhanden, nachzuweisen.

## 1.5 Art und Umfang der Zuwendung

- 1.5.1 Art und Umfang der Zuwendung orientieren sich am zu fördernden Projekt. Die Zuwendung wird nach den Regelungen der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften als Anteilfinanzierung im Wege der Projektförderung zu den förderfähigen Ausgaben des jeweiligen Projektes gewährt.
- 1.5.2 Der Durchführungszeitraum für das Projekt beginnt im Jahr 2023 und endet spätestens am **31. Dezember 2024**.
- 1.5.3 Die **Zuwendung** beträgt bis zu **80 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben. Das Fördervolumen soll mindestens 500.000 Euro betragen. Der Zuwendungsempfänger muss einen **Eigenanteil** von mindestens **20 %** erbringen, so dass förderfähige Vorhaben zuwendungsfähige Ausgaben von mindestens 625.000 Euro erreichen sollen.
- 1.5.4 Zuwendungsfähig sind alle Personal-, Sach- und Investitionsausgaben, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Projekt stehen, zur Umsetzung des Projektes erforderlich sind, den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und vom Zuwendungsempfänger zu tragen sind.

Investitionsausgaben können maximal in Höhe von bis zu 10 % der Gesamtausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst; eine Zuwendung wird grundsätzlich nicht gewährt, wenn höhere Entgelte als nach dem

TV-L und dem TVöD oder sonstige über- und außertarifliche Leistungen gezahlt werden (Besserstellungsverbot). Findet das Besserstellungsverbot keine Anwendung oder ist eine Ausnahme zugelassen, sind Personalausgaben bis zur Höhe der an vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst gewährten Leistungen zuwendungsfähig (Kappung).

## **1.6 EU-Beihilferecht**

Das EU-Beihilferecht, insbesondere der DAWI-Freistellungsbeschluss (Beschluss Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von DAWI betraut sind (ABl. EU L 7 vom 11.1.2012, S. 3)) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

## **1.7 Subventionen**

Die Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 des Strafgesetzbuches. Die für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinn dieser Bestimmungen (vgl. Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes). Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

## **1.8 Mehrfachförderung**

Die geplante Förderinitiative ist subsidiär und ergänzend zu möglichen Förderangeboten auf Bundesebene. Für Maßnahmen die nach dieser Förderinitiative gefördert werden, darf keine Förderung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden.

## **2. Verfahren**

### **2.1 Antragstellung**

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt: Im ersten Schritt ist eine Projektskizze einzureichen, welche die wesentlichen Inhalte des geplanten Projekts vorstellt (siehe 2.2). Diese wird durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) geprüft. Erst nach positiver Bewertung der Projektskizze kann die Einreichung eines formellen Vollartrags erfolgen (siehe 2.3). Die direkte Stellung eines formellen Vollartrags ist nicht möglich.

Die Projektskizze und der Vollartrag unterscheiden sich im Wesentlichen durch die Detaillierung und den Umfang der Ausführungen.

### **2.2 Einreichung von Projektskizzen**

Die Projektskizze ist dem LGL

**bis spätestens 27. März 2023, 08:00 Uhr**

in elektronischer Form vorzulegen.

Die Einreichung erfolgt per E-Mail an [post-covid@lgl.bayern.de](mailto:post-covid@lgl.bayern.de).

Verbindliche Anforderungen an die Einreichung der Projektskizze sind in dem Leitfaden zu diesen Hinweisen für Antragsteller dargelegt. Die für die Einreichung notwendigen Unterlagen sind im Download-Bereich der Homepage <https://www.lgl.bayern.de/pcs> hinterlegt. Der Umfang der Projektskizze darf 15 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten.

Projektskizzen, die den in diesen Hinweisen für Antragsteller oder im Leitfaden dargestellten Anforderungen nicht genügen oder nicht rechtzeitig bis zur oben genannten Frist beim LGL eingehen, können ohne weitere Prüfung abgelehnt werden.

Die Projektskizzen werden insbesondere fachlich entlang der unter 1.4 genannten Zuwendungsvoraussetzungen sowie des unter 1.2 beschriebenen Gegenstands der Förderung geprüft.

Eine positive Begutachtung der Projektskizze gibt die Möglichkeit zur Einreichung eines Vollertrages. Eine positive Begutachtung der Projektskizze begründet keinen Anspruch auf Förderung des geplanten Projekts.

Das Ergebnis der Begutachtung wird den Antragstellenden elektronisch (per E-Mail) mitgeteilt.

### **2.3 Einreichung von Vollerträgen**

Die Einreichung eines Vollertrages setzt die erfolgreiche Begutachtung der Projektskizze durch das LGL voraus. Die direkte Stellung eines Vollertrages ist nicht möglich.

Der Vollertrag ist beim LGL

**bis spätestens 5. Juni 2023, 08:00 Uhr**

einreichung.

Der Vollertrag muss folgende Dokumente umfassen:

- Antragsformular
- Projektbeschreibung
- Zeitplan
- Finanzierungsplan
- Absichtserklärung eines Sozialversicherungsträgers („letter of Intent“)

Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde auf die Vorlage bestimmter Unterlagen verzichten oder weitere Unterlagen anfordern.

Bei fristwahrer elektronischer Übermittlung des vollständigen Vollertrags inkl. Anlagen ist der mit diesem übereinstimmende Vollertrag inkl. Anlagen im Original innerhalb von zwei Wochen an:

Bayerisches Landesamt für  
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  
Sachgebiet K1 – Förderinitiative PCS  
Prinzregentenstr. 6  
97688 Bad Kissingen

zu übermitteln.

Verbindliche Anforderungen an die Einreichung des Vollertrags sind in dem Leitfaden zu diesen Hinweisen für Antragsteller dargelegt. Die für die Einreichung notwendigen Unterlagen sind im Download-Bereich der Homepage <https://www.lgl.bayern.de/pcs> hinterlegt. Der Umfang der Projektbeschreibung darf 30 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten.

Vollanträge, die den in diesen Hinweisen für Antragsteller oder im Leitfaden dargestellten Anforderungen nicht genügen oder nicht rechtzeitig bis zur oben genannten Frist beim LGL eingehen, können ohne weitere Prüfung abgelehnt werden.

Die grundsätzlich förderfähigen Projekte werden – aufgrund der begrenzten Fördermittel – insbesondere entlang des Gegenstands der Förderung (siehe 1.2) und der Zuwendungsvoraussetzungen (siehe 1.4) hinsichtlich ihrer Relevanz für die Förderung bewertet.

## **2.4 Bewilligung und Auszahlung**

Das LGL ist Bewilligungsbehörde.

Die Bewilligungsbehörde prüft die Anträge, dokumentiert das Prüfergebnis und bewilligt im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) sowie im Rahmen der für diesen Zweck maximal zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag. Der Auszahlungsantrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Prüfung und anschließende Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch das LGL.

## **2.5 Nachweis der Verwendung**

Der Verwendungsnachweis ist bei der Bewilligungsbehörde unter Beachtung der von der Bewilligungsbehörde dafür vorgesehenen Form einzureichen. Der Verwendungsnachweis wird von der Bewilligungsbehörde abschließend geprüft.

## **3. Rückforderung**

Für die Rückforderung gewährter Zuwendungen gelten die Vorschriften der Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

## **4. Prüfungsrecht des ORH**

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.